Kreis-Blatt
für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 49. **Marienburg**, den 18. Juni **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 14. Juni 1904.

Der Lehrer Julius Tilarsky zu Königsdorf ist als **Schulvorsteher** der kath. Schule daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Nr. 2. Marienburg, den 14. Juni 1904.

Unter dem **Schweinebestande** der Molkerei in Schönau ist die Schweineseuche **ausgebrochen.**

Nr. 3. Marienburg, den 10. Juni 1904.

Nachweisung
über den Stand seuchenhafter Schweinekranheiten.

Die Seuche ist ausgebrochen bei

Name des Besitzers	Nome der Ortschaft	Art der Seuche
Molkereibes. Oschinski	Kl. Schönbrück Kreis Graudenz	Schweineseuche
Besitzer Brüschke	Topolinken Kr. Schwetz	"
Mühlenbes. Lietzow	Suchauermühle Kr. Schwetz	"
Molkerei	Kgl. Salesche Kr. Schwetz	"
Molkereibes. Heidt	Neuenburg Kr. Schwetz	"
Die Schweineseuche ist erloschen bei		
Besitzer Zieroth	Kl. Zappeln Kr. Schwetz	Schweineseuche
Molkereibes. Rohde	Michelau Kr. Schwetz	
Gutsbezirk	Laschewo Kr. Schwetz	"
Gastwirt Strobel	Koryt Kreis Thorn	"
Eigentümer Klein	Elbing Kr. Elbing Stadt	"

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers, Gutsbesitzers **Wilhelm Dyck** in Schönhorst zum **stellvertretenden Standesbeamten** für den Standesamtsbezirk Neukirch, Kreises Marienburg, an Stelle des Hofbesitzers Eduard Penner in Neukirch zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 30. Mai 1904. Der Ober-Präsident.

Nr. 2. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers **Otto Wiebe** in Palschau zum **stellvertretenden Standesbeamten** für den Standesamtsbezirk Barendt, Kreis Marienburg, an Stelle des Hofbesitzers G. Warkentin in Pordenau zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 30. Mai 1904. Der Ober-Präsident.

Nr. 3. Mit Zustimmung der Königlichen Oberrechnungskammer wird der diesseitige Runderlaß vom 21. Juni v. Js. I e 634, betreffend **Erleichterung hinsichtlich der Beschaffenheit der Quittungen über Unfallrenten,** dahin abgeändert, daß bei den Unfallrentenquittungen über nicht bescheinigte Abänderungen in der Zahl des Rentenbetrages hinweggesehen werden kann, sofern die Angabe des Betrages in Buchstaben keinen Zweifel über dessen Höhe zuläßt.

Berlin, den 18. Mai 1904.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Kitzing.

Nr. 4. **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am **13. und 14. Juli d. Js. das Invaliden-Prüfungsgeschäft** für diejenigen zeitig anerkannten Invaliden aus dem Kreise Marienburg stattfindet, deren Pensionsbezug im Laufe dieses Jahres abläuft. Diese Invaliden werden bis 22. Juni die Aufforderung erhalten, zur Vorstellung vor der Invalidenprüfungs-Kommission zu erscheinen; hierbei wird Tag, Stunde und Ort der Gestellung genau angegeben werden.

Sollten einzelne der vorstehend bezeichneten Invaliden bis zu dem genannten Zeitpunkte eine Aufforderung zur Gestellung nicht erhalten, so ist es ihre Pflicht, sich unmittelbar nach demselben bei ihrer Kontrollstelle — Hauptmeldeamt Marienburg — schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Militärpasses oder der letzten, ihnen zugegangenen Anerkennungsverfügung zu melden. Würde diese Meldung oder Gestellung selbst versäumt, so geht der Anspruch auf eine fernere Anerkennung als Invalide verloren, da außerterminliche Untersuchungen nicht stattfinden.

Es wird ganz besonders darauf hingewiesen, daß auch diejenigen, betreffs des Grades ihrer Erwerbsfähigkeit zeitig, d. h. bis Ablauf Oktober d. Js. anerkannten Invaliden zur Vorstellung gelangen müssen, deren Pensionsbezug zur Zeit wegen Anstellung im Zivil- oder Militärdienst ruht.

Marienburg, den 7. Juni 1904.

Königliches Bezirks-Kommando.

Nr. 5. **Schwente-Verband.**

Die diesjährige **„Johanni-Schau" der Schwente** findet **Sonnabend den 25. Juni** statt. Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorfluts-Ordnung vom 27. Oktober 1898, besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Nutzungsberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet. Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 m von dem Uferborde gesetzt werden, auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Setzen der Drahtzäune benutzt wird.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, dafür zu sorgen, daß gemäß § 15 d. V. seitens der Adjacenten am Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein Bereiten der Ufer erschweren resp. unmöglich machen, entfernt sind.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungsgräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von Demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Zuleitungsgraben liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden laut § 1 d. V. mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ bestraft.

Marienau, den 10. Juni 1904.

Der Verbandsvorster Lietz.

Druck von O. Halb-Marienburg.